

EINKAUFSBEDINGUNGEN (EKBD) der JÄGER Handling GmbH

1. Geltung

- (1) Diese Einkaufsbedingungen der JÄGER Handling GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB

2. Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung

- (1) Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfragespezifikation zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Die Angebote haben kostenfrei zu erfolgen.
- (3) Die zu dem Angebot gehörigen und von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Muster sind unser Eigentum und sind unaufgefordert nach Abgabe des Angebotes an unser Werk kostenlos zurückzusenden.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen, was durch eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgen muss. Wird die Bestellung nicht fristgerecht schriftlich angenommen, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Bestellung, Preise, Lieferbedingungen

- (1) Die in unserer Bestellung genannten Preise sind verbindlich und verstehen sich frei Lieferort gemäß „DDP“ (Delivered Duty Paid gemäß INCOTERMS 2010) zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Preisänderungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.
- (3) Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen und Abschlüsse sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- (4) Alle an uns gelieferten Maschinen, Anlagen und Geräte müssen, sofern nicht anders vereinbart, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, den behördlichen Bestimmungen (VDE, TV bT, DIN etc.) sowie den Vorschriften der deutschen Automobilindustrie entsprechen.
- (5) Eine Rücksendung beanstandeter Waren geschieht, soweit eine Rücksendepflicht überhaupt besteht, auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Verrechnungen und Aufrechnungen dem Auftraggeber gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
Eigentumsvorhalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorhalte unzulässig.

5. Lieferung, Liefertermine, Vertragsstrafe

- (1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
- (2) Der ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermes, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- (4) Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu erzielenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (5) Der Auftraggeber kann eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne vorherigen besonderen Vorbehalt angenommen hat
- (6) Für den Fall des Lieferverzugs stehen uns im Übrigen alle gesetzlichen Ansprüche zu.
- (7) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung am genannten Bestimmungsort auf uns über.

7. Mängeluntersuchung

Etwas Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Lieferung daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, ist diese in jedem Fall rechtzeitig, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Gefahrübergang oder Erhalt (je nach dem, was später eintritt) und verdeckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Soweit für die Prüfung der Lieferung eine längere Frist erforderlich ist, gilt die längere Frist.

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Auftraggeber nicht auf Gewährleistungsansprüche

8. Qualitätssicherung und Zulassungen

Der Auftragnehmer führt eine Qualitätssicherung durch, welche uns auf Verlangen nachgewiesen wird. Ein vorhandenes Qualitätssicherungssystem nach DIN ISO 9001 (aktuelle Revision) oder einer anderen anerkannten Zulassung ist unaufgefordert nachzuweisen. Wir sind berechtigt, dieses vor Ort selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen.

Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des Lieferanten gelten mithin als dessen Erfüllungsgehilfen.

9. Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, Geheimhaltung

- (1) Alle Angaben, Unterlagen, Zeichnungen und Muster, die dem Anbieter /Auftragnehmer für Angebotsausarbeitung, Entwurf, Herstellung usw. überlassen werden, ebenso die vom Anbieter/Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers angefertigten Unterlagen, Zeichnungen und Muster sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Anbieter / Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dieses gilt ebenso für alle ganz oder anteilig im Auftraggeber-Eigentum befindlichen Modelle und Werkzeuge.
- (2) Auf Verlagen des Auftraggebers werden Auftraggeber-Modelle und -Werkzeuge unverzüglich an den Auftraggeber oder dessen Beauftragten ausgehändigt.

- (3) Der Anbieter/Auftragnehmer betrachtet Anfragen, Bestellung, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis, welches vertraulich zu behandeln ist und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (5) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (6) Durch Abnahme oder Billigung von vom Lieferanten vorgelegten Zeichnungen, Plänen und Mustern wird die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Ordnungsgemäßheit der Leistung nicht berührt.

10. Rechnung

- (1) Auf Rechnungen sind unsere kompletten Bestelldaten anzugeben; sie müssen der Bestellung in der Reihenfolge der Positionen und Preise unter Angabe der Positionsnummer entsprechen.
- (2) Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungsfristen laufen nach kompletter Leistungsfüllung entsprechend ISO 9000. Bei Nichtbeachtung ist ein Rechnungsausgleich nicht möglich.
- (3) Rechnungen über nicht mit uns abgestimmte Vorablieferungen valutieren wir ohne Benachrichtigung des Lieferanten auf den von uns vorgeschriebenen Liefertermin.
- (4) Etwaige An- und Zwischenzahlung bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit oder der Erfüllung der Leistung durch den Auftraggeber.

11. Lieferanterklärung

Der Lieferant muss uns eine Lieferanterklärung nach der EG-Verordnung 3351/83 ausstellen. Darin erklärt der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Waren in der EG hergestellt worden sind und den Regeln über die Bestimmung des zollrechtlichen Begriffes „Ursprungserzeugnis“ entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, Waren, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind, in den Rechnungen durch den deutlichen Vermerk „kein Ursprungserzeugnis“ zu kennzeichnen.

12. Vorauszahlung

- (1) In Ausnahmefällen akzeptieren wir Vorauszahlungen. Diese werden jedoch nur durchgeführt gegen Vorlage einer Anzahlungsrechnung sowie einer vom Lieferanten zu beschaffenden, selbstschuldnerischen, unbefristeten und für uns kostenfreien Bankbürgschaft eines renommierten deutschen Bankinstitutes.
- (2) Bei Lieferung ist der gesamte Lieferumfang in Rechnung zu stellen. Die Zahlung erfolgt unter Verrechnung des Anzahlungsbetrages.

13. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto.
Diese Frist läuft von dem Zeitpunkt an der ordnungsgemäßen Rechnungsstellung sowie der vollständigen Lieferung, Leistung oder Abnahme.

14. Mängelhaftung, Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung beträgt in jedem Fall 24 Monate nach Lieferung oder Inbetriebnahme ohne Schichtbegrenzung.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz in Deutschland, oder sofern dem Lieferanten ein anderes Bestimmungsland angegeben wurde, in dem Bestimmungsland einzuhalten. Dies gilt auch für Exportbestimmungen. Die vom Auftraggeber genannten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.
- (3) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) ungekürzt zu. Der Auftraggeber widerspricht insbesondere jeglichen Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, einschließlich der hieraus resultierenden Schadensersatzansprüche. Dies gilt auch für die Rechte des Auftraggebers im Falle eines Rückgriffs aufgrund gemaßter Verbraucheransprüche nach § 478 BGB.
- (4) Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate nach Ablieferung oder, sofern eine solche gesetzlich vorgeschriebener oder ausdrücklich vereinbart ist, nach Abnahme. Bei längeren gesetzlichen Fristen gelten diese. Für die Verjährung von Mängelansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Ziffer 8.5.
- (5) Der Auftraggeber ist auch berechtigt, zur Abwehr drohender unverhältnismäßig großer Schäden Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder Ersatz zu beschaffen. Er wird den Lieferanten jedoch unverzüglich – soweit möglich vor Durchführung solcher Maßnahmen – benachrichtigen. Dies gilt auch für Kaufverträge.
- (6) Die Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in 2 Jahren ab Kenntnisnahme oder Kennenmüssen, spätestens aber 5 Jahren nach Gefahrübergang.
- (7) Die gelieferte Ware muss der in unserer Bestellung aufgeführten Technik sowie unseren Unterlagen, Beschreibungen, Zeichnungen, Spezifikationen und Kundenvorschriften entsprechen.
- (8) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu.
- (9) Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut.

15. Schadensersatz, Produkthaftung, Versicherung

- (1) Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.
- (2) Der Lieferant wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen, die gegen den Auftraggeber wegen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern freistellen, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Der Lieferant hat dem Auftraggeber auch alle angemessenen Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die diesem aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Fehlers aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufs- oder Informationsaktion (beispielsweise Warnhinweise in Medien) entstehen, es sei denn, der Auftraggeber musste zum Zeitpunkt der Aktion unter dem ihm bekannten Umständen davon ausgehen, dass eine solche Aktion nicht erforderlich ist. Über Umfang und Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet, den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und die Einzahlung der entsprechenden Prämien nachzuweisen. Haftet der Lieferant dem Auftraggeber im Innenverhältnis aufgrund eines Produktfehlers, so ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, dem Auftraggeber seine Versicherungsansprüche in Höhe des dem Auftraggeber entstandenen Schadens abzutreten. Zahlungen an den Auftraggeber aus diesen abgetretenen Versicherungsansprüchen werden auf die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten angerechnet.

16. Rechtsmängel

- (1) Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand oder die Leistung frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern er über ein anderes Bestimmungsland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis hat, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist der Lieferant dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Kann der Lieferant die

Schutzrechte Dritter nicht binnen angemessener Frist beseitigen, so ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten für ein übliches und angemessenes Entgelt von dem Inhaber solcher Schutzrechte insbesondere die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, weitere Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Leistung in dem nach dem Vertragszweck erforderlichen Umfang zu erwerben.

- (2) Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
(3) Die Mängelansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in 2 Jahren ab Kenntnisnahme oder Kennenmüssen, spätestens aber in 5 Jahren nach Gefahrübergang.

17. Ergänzende Einkaufsbedingungen für Computer, Elektronik- und Steuerungsoftware des Auftraggebers

- (1) Grundlage für die Entwicklung und Herstellung der Computer-Software sind die des Auftraggebers oder von Kunden des Auftraggebers erstellten Pflichtenhefte und alles sonstige, zu diesem Zweck vom Auftraggeber dem Lieferanten mündlich oder schriftlich vermittelte Know-how (Vertrags-Know-how). Pflichtenhefte und Vertrags-Know-how stehen im uneingeschränkten Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist und bleibt darüber hinaus ausschließlicher Inhaber sämtlicher Schutzrechte, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie aller sonstigen Rechte an den Pflichtenheften und dem Vertrags-Know-how.
(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die von dem Lieferanten entwickelte und hergestellte Computer-, Elektronik- und Steuerungssoftware, insbesondere die Flussdiagramme, Ablaufpläne, Fertigungsunterlagen und Quellenprogramme, sowie alle dazugehörigen Beschreibungen, Dokumentationen und Datenträger (Magnetbänder, CD, Speichersticks u.a.) in das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers übergehen. Die Parteien sind sich ferner darin einig, dass sämtliche Urheber-, Nutzungs- Verwertungsrechte an der Computer-, Elektronik- und Steuerungssoftware und den dazugehörigen Beschreibungen, Dokumentationen und Datenträgern mit der Maßgabe auf den Auftraggeber übertragen werden, dass der Auftraggeber ausschließlicher Eigentümer dieser sämtlichen Rechte wird und dass weder der Lieferant noch sonstige Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers in irgendeiner Form, weder ganz noch teilweise, über diese Rechte verfügen können. Dem Lieferanten ist es insbesondere nicht gestattet, die Computer-, Elektronik- und Steuerungssoftware und die dazugehörigen Beschreibungen, Dokumentationen und Datenträger für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass der Auftraggeber einer solchen Verwendung oder Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.
(3) Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete Absprache mit seinen an der Entwicklung und Herstellung der Computer-, Elektronik- und Steuerungssoftware befassten Arbeitnehmern oder mit etwaigen vom Lieferanten beauftragten Subunternehmen oder freien Mitarbeitern sicherzustellen, dass die vorgenannten Rechte an der Computer-, Elektronik- und Steuerungssoftware und den dazugehörigen Beschreibungen, Dokumentationen und Datenträgern gemäß den vorgenannten Bestimmungen auf den Auftraggeber übertragen werden.

18. Erfüllungsort

Für Lieferungen und Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Erfüllungsort 74429 Sulzbach-Laufen.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts)
(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 70049 Stuttgart.

Anhang A: Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

A1 Geltungsbereich

Erbringt der Auftragnehmer für den Auftraggeber Montage, Reparatur oder sonstige Werkleistungen (nachfolgend „Werkleistungen“) oder stellt der Auftragnehmer für den Auftraggeber ein Werk (nachfolgend „Werk“) her, gelten ergänzend zu Ziffer I die nachfolgenden Bestimmungen.

A2 Vertragsdurchführung

Der Auftragnehmer wird die Leistungen selbstständig durch eigene Arbeitnehmer erbringen und einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der dem Auftraggeber zur Abstimmung sämtlicher Fragen bezüglich der Planung und Durchführung der Leistungserbringung zur Verfügung steht. Klarstellend wird festgehalten, dass der Auftraggeber nicht berechtigt ist, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

A3 Vergütung, Fälligkeit

- (1) Der Auftraggeber bezahlt die Vergütung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet mit Abnahme und Erhalt einer nach Punkt 10 Satz 1 prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen netto.
(2) Bei Abnahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.
(3) Zu Abschlagszahlungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, es sei denn die Herstellung des gesamten Werks erfordert erhebliche Vorleistungen des Auftragnehmers.
(4) Sofern bei der Abnahme bereits Mängel des Werkes bzw. Werkleistungen festgestellt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Beträge von der Vergütung zurückzubehalten.

A4 Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer wird nach ordnungsgemäßer Fertigstellung des beauftragten Werks bzw. der Werkleistungen die Abnahmefähigkeit erklären und dem Auftraggeber alle zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen übergeben.
(2) Der Auftraggeber wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abnahmefähigkeit die Abnahme durchführen. Vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit ist der Auftraggeber nicht zur Abnahme verpflichtet.
(3) Falls die Überprüfung der Werkleistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Anlagen o.ä. zu Testzwecken (z.B. Einzeltests, Integrationstest) erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.
(4) Die Abnahmeklärung bedarf der Schriftform. Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und von dem Auftraggeber gegenzuzeichnen.

- (5) Die Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber oder einen Dritten ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

A5 Gewährleistung, Verjährung

- (1) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
(2) Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind dem Auftraggeber vor Fertigstellungsbeginn anzuzeigen. Sie bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Erhalt auf ihre Gleichtauglichkeit zu untersuchen.
(3) Gewährleistungsansprüche für Sachmängel verjähren in drei Jahren ab Abnahme.

A6 Spezifizierung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber

- Wird das Werk nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers hergestellt, so gilt folgende Regelung:
(1) Das Werk sowie zu ihrer Herstellung verwendete Spezialeinrichtungen, Schraubspindeln, Schrauberkomponenten oder dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte geliefert werden.
(2) Die Regelung der Ziffer A6 Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Auftragnehmer die Spezialeinrichtungen, Schraubspindeln oder Schrauberkomponenten oder dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat, oder wenn der Auftraggeber die Annahme der bestellten Waren wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat, oder wenn der Auftraggeber trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Bestellungen absieht.

A7 Beistellungen

- (1) Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beisteilt (nachfolgend „Beistellungen“), behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor.
(2) Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen.
(3) Werden die Beistellungen mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
(4) Werden die Beistellungen mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen un trennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

A8 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit den Vertrag vor Fertigstellung zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Arbeit unverzüglich einzustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Auftrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirkt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Anhang B: Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

B1 Geltungsbereich

Beauftragt der Auftragnehmer den Auftragnehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen, gelten ergänzend zu den Regelungen unter Ziffer 1, 7, 9-10, und 12-15 die nachfolgenden Bestimmungen:

B2 Vertragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer, unterliegt nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden. Für den Fall, dass es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt, wird klarstellend festgehalten, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht begründet wird.

B3 Vergütung

- (1) Sofern die Parteien eine Abrechnung nach Tätigkeitsstunden vereinbart haben, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber am Ende eines jeden Monats unter Spezifizierung der Tätigkeiten und ihrer Dauer eine Rechnung unter Ausweis der Umsatzsteuer stellen. Das Honorar ist innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
(2) Haben die Parteien eine Pauschalvergütung vereinbart, wird diese 10 Werkstage nach Abschluss der Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig.
(3) Die Abführung von Steuern und von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen obliegt dem Auftragnehmer.
(4) Sämtliche Aufwendungen, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung anfallen, sind mit der Vergütung gemäß vorstehender Ziffer B3 Satz 1+2 abgegolten. Abweichend von Vorstehendem kann der Auftragnehmer nur dann Aufwendungsersatz fordern, wenn dies vor der Leistungserbringung mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde. Reisezeiten werden nicht vergütet.
(5) Klarstellend wird festgehalten, dass dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch nicht zusteht, wenn er infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Erbringung der Dienstleistung gehindert ist.

B4 Kündigung

- (1) Für den Fall, dass durch die Beauftragung des Auftragnehmers mit den Dienstleistungen ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis begründet wird und vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien, kann der Auftraggeber das Dienstverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ordentlich kündigen.
(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.